

## Rechtliche Grundlagen für Entschädigungsklagen

In Südafrika wird im Rahmen der Entschädigungskampagne von Jubilee South intensiv darüber debattiert, ob gegen ausländische Unternehmen und Banken, die während der Apartheid im Land tätig waren, Reparationsklagen eingereicht werden sollen. Bei einem juristischen Vorgehen gibt es eine Reihe von Aspekten, die in Betracht gezogen und abgeklärt werden müssen: Wer muss wem Entschädigung zahlen - und wofür? Wer klagt, wo kann geklagt werden? Der südafrikanische Rechtsanwalt Charles Abrahams hat sich mit dieser Thematik ausführlich auseinandergesetzt; der folgende Artikel basiert weitgehend auf seinen Erkenntnissen.\*

Seit ein paar Jahren wird insbesondere im Zusammenhang mit Wahrheitskommissionen das Konzept von Reparationen breit debattiert. Dabei stehen - anders als beim Strafrecht - die (Menschen-) Rechte der Opfer im Vordergrund; nicht die Verbrechen und Motive der Täter, sondern deren Auswirkungen. Es geht darum, dass alle Menschen das Recht haben sollen, Entschädigung zu erhalten für Menschenrechtsverletzungen, für Schäden, die sie erlitten haben. Die Definition des Begriffs Reparationen, auf Deutsch meist mit «Entschädigung» übersetzt, scheint jedoch nach wie vor verwirlich. Eine differenzierte Begriffsklärung hat der niederländische Jurist und Menschenrechtsexperte, Professor Theodor van Boven, in seinem Bericht an die UNO-Subkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten vorgenommen. Er unterteilt den Überbegriff in vier Kategorien:

- **Rückerstattung (restitution):** Massnahmen wie die Wiederherstellung der Freiheitsrechte, des Rechts auf ein Familienleben, der Staatsbürgerschaft, der Rückkehr an den früheren Wohnort und die Rückerstattung von Eigentum. Mit diesen Massnahmen wird versucht, die Situation vor der Verletzung der Menschenrechte wiederherzustellen.
- **Entschädigung (compensation):** finanzielle Entschädigung für jeden Schaden, der sich wirtschaftlich bemessen lässt und der aus Menschen- und Völkerrechtsverletzungen resultiert. Im englischen Sprachgebrauch wird zudem zwischen «reparations» (Entschädigungszahlungen zwischen Staaten) und «compensation» (Entschädigungszahlungen von Staaten oder Unternehmen an Zivilpersonen) unterschieden.
- **Rehabilitierung (rehabilitation):** schliesst sowohl medizinische und psychologische Versorgung als auch juristische und soziale Dienstleistungen ein.
- **Genugtuung (satisfaction) und Garantien dafür, dass die Menschenrechtsverletzung nicht wiederholt wird (guarantees of non repetition) :** diese Kategorie beinhaltet eine Entschuldigung sowie die öffentlichen Anerkennung der Fakten und der Verantwortung durch die Urheber der Verletzung, sowie Massnahmen, um ihre Wiederholung zu verhindern.

Die südafrikanische Regierung hat nach Ansicht von Charles Abrahams in relativ kurzer Zeit in verschiedenen Bereichen Wiedergutmachung geleistet. Mit gesetzlichen Massnahmen wie der Verfassung, die den Schutz fundamentaler Rechte garantiert. Oder mit dem Landrückgabegesetz, das die Rückerstattung von enteignetem Land oder finanzielle Entschädigung dafür festlegt. Auch im Bereich der Rehabilitierung und der Garantien zur Verhinderung einer Wiederholung sind einige Fortschritte erzielt worden. Doch dem zentralen Aspekt der Reparationen – der finanziellen Entschädigung - ist die südafrikanische Regierung, die rechtliche Nachfolgerin des Apartheidregimes, bislang ausgewichen.

### **Staaten sind verpflichtet, Reparationen zu leisten**

Gemäss internationalem Recht sind Staaten verpflichtet, adäquate Entschädigung zu leisten für Verletzungen der verbindlichen Verpflichtung, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu respektieren und deren Respektierung sicher zu stellen.

Diese Verpflichtung ist festgehalten in einer Reihe internationaler

Menschenrechtsabkommen wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Internationalen Konvention über die Eliminierung aller Formen der rassistischen Diskriminierung, der Konvention über die Rechte des Kindes und der Anti-Folter Konvention.

Die südafrikanische Regierung hat 1995 mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Nationalen Einheit und Versöhnung, das die Arbeit der Wahrheits- und Versöhnungskommission definierte, seine Verpflichtung gemäss internationalem Recht anerkannt. Dieses Gesetz sieht die Schaffung eines Fonds vor, aus dem den Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen Entschädigung bezahlt werden soll. Opfer von Menschen- und Völkerrechtsverletzungen haben demnach sowohl gemäss internationalem wie südafrikanischem Recht ein unwiderlegbares Anrecht auf Reparationen, die «compensation» (finanzielle Entschädigung) einschliessen.

### **Und die Wirtschaft?**

Schwieriger sieht es bei den ausserstaatlichen Akteuren aus. Die Apartheidregierung wurde in ihrer Politik unterstützt von in- und ausländischen Unternehmen und Finanzinstitutionen, die so dazu beitrugen, dass die Menschen- und Völkerrechtsverletzungen andauerten. Gemeint sind insbesondere jene multinationalen Konzerne und Banken, die Mitte der achtziger Jahre, als die internationale Gemeinschaft wirtschaftliche Sanktionen forderte, dem Apartheidregime zu Hilfe kamen. Wenn gegen diese Unternehmen rechtlich vorgegangen werden soll, gilt es eine Reihe juristischer Hürden zu überwinden: Was für ein Delikt haben diese Akteure begangen? Sind solche Delikte gemäss südafrikanischem Recht oder gemäss der Rechtsprechung in einem anderen Land einklagbar?

Ein Delikt oder ein Vergehen besteht dann, wenn eine Person durch ihre Handlungen oder durch die Unterlassung einer Handlung gegenüber einer anderen Person ein Unrecht begeht, absichtlich, unabsichtlich oder aus Nachlässigkeit - mit dem Ergebnis, dass dieses Unrecht der betroffenen Person Leid zufügt und einen Schaden verursacht. Es muss demnach ein Zusammenhang hergestellt werden können zwischen der Handlung oder Unterlassung eines Unternehmens, das mit dem Apartheidregime geschäftete, und den schädlichen Folgen für die Betroffenen.

### **Klagen nur in den USA möglich?**

Die Chancen, eine solche Klage bei einem südafrikanischen Gericht einzureichen, schätzt Charles Abrahams aufgrund verschiedener rechtlicher Hürden als relativ gering ein. Deshalb rät er, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, Reparationsklagen in jenen Ländern einzureichen, in denen diese Unternehmen ihren Hauptsitz haben – oder zumindest ebenfalls einen Sitz. Das Land, das diesbezüglich die besten rechtlichen Möglichkeiten bietet, sind die USA. Ein zweihundertjähriges amerikanisches Gesetz, der «Alien Tort Claims Act», könnte eventuell die Grundlage bilden für solche Klagen. Dafür müsste aber belegt werden können, dass die betroffenen Unternehmen sich der Verletzung internationalen Rechts schuldig gemacht haben und sie müssen amerikanische Firmen oder zumindest in den USA präsent sein. Auf dieses Gesetz beriefen sich die philippinischen Opfer der Marcos-Diktatur (vgl. fpi 1/98). Noch hängig ist der Fall Ken Saro-Wiwa, bei dem ebenfalls aufgrund dieses Gesetzes eine Klage gegen den Erdölkonzern Royal Dutch Shell eingereicht worden ist. Gehängt wurde der Schriftsteller von der nigerianische Regierung – doch die Kläger berufen sich auf die Mitschuld von Royal Dutch Shell.

Der «Alien Tort Claims Act» kommt jedoch nur bei schweren Verstößen gegen internationales Recht (Sklavenarbeit, Genozid, Folter und Mord) zur Anwendung. Bei einer Reparationsklage gegen Unternehmen und Banken müssten die Kläger demnach beweisen können, dass zwischen dem Apartheidregime und diesen Konzernen ein betrügerisches Einverständnis («collusion») bestand in Bezug auf die Durchführung dieser schweren Menschen- und Völkerrechtsverletzungen.

Charles Abrahams betont denn auch, dass es noch sehr viel zu untersuchen gelte, bevor an die Einreichung von Reparationsklagen gedacht werden könne.

Martina Egli

\*Die deutsche Übersetzung eines Grundlagenpapiers von Charles Abrahams erscheint in der Publikation zum Thema Reparationen, die die AFP diesen Herbst veröffentlicht.